

	Einzelberatung	Unbestellter Vertreterbesuch	Verkaufsveranstaltung/ Gruppenvorfürungen	Vertriebspartnerveranstaltung, Treffen aus geschäftlichem Anlass (Besprechungen, etc.)	Rechtsgrundlage
Baden- Württemberg	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Private Veranstaltungen oder private Zusammenkünfte sind nur von Personen eines Haushalts oder mit Angehörigen eines weiteren Haushaltes zulässig; Es gilt eine Personenobergrenze von höchstens fünf zeitgleich anwesenden Personen, wobei deren Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgezählt werden (§ 9 Abs. 1 VO i. V. m. Begründung zur Corona-Verordnung vom 30. November 2020, S. 22). <u>Öffnungsperspektive:</u> Bei festgestellter Unterschreitung einer Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner seit fünf Tagen in Folge gilt für Veranstaltungen eine Begrenzung auf maximal zehn Personen aus drei Haushalten; Kinder der jeweiligen	Vertriebspartnerveranstaltungen: Sonstige Veranstaltungen sind gem. § 10 Abs. 2 VO unzulässig.	Corona-Verordnung des Landes in der ab 19. April 2021 gültigen Fassung Geltung: 19.04.21-16.05.21 FAQ und Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung

			Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen nicht mit, § 20 Abs. 4 VO.		
Bayern	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Veranstaltungen sind untersagt, § 5 S. 1 VO.	Veranstaltungen sind untersagt, § 5 S. 1 VO. Zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten kann die Wohnung jederzeit verlassen werden, § 2 S. 2 Nr. 1 und § 3 Nr. 2 VO.	Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 Geltung: 17.04.21-09.05.21
Berlin	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Private Veranstaltungen oder private Zusammenkünfte sind nur von Personen eines Haushalts und zusätzlich mit höchstens einer weiteren Person gestattet (§ 9 Abs. 7 VO). <i>Regeln zur Testpflicht von Selbständigen mit Kundenkontakt:</i> Selbständige, die in der Regel im Rahmen ihrer Tätigkeit körperlichen Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder sonstigen Dritten haben, sind verpflichtet, zweimal pro Woche eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARSCoV-2 mittels eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-	Vertriebspartnerveranstaltungen: Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 20 zeitgleich Anwesenden sind verboten, § 9 Abs. 2 VO. Bedingungen: - <u>Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands:</u> Ja (§ 9 Abs. 4 S. 1 VO) - <u>Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:</u> ja (§ 4 Abs. 2 Nr. 8 VO) - <u>Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzepts und Hinweis</u>	Zweite SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Vierte Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 13. April 2021 Geltung: 17.04.21-09.05.21 FAQ und Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung

			<p>Tests vornehmen zu lassen und die ihnen ausgestellten Nachweise über die Testungen für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren (§ 6a Abs. 3 VO). Die Verpflichtung gilt nur, soweit ausreichend Tests zur Verfügung stehen und deren Beschaffung zumutbar ist (§ 6a Abs. 4 VO).</p>	<p><u>hierauf durch einen Aushang:</u> Ja (§ 6 VO)</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation:</u> Ja (§ 5 VO) - <u>Nur sitzende Teilnahme an der Veranstaltung möglich:</u> Nein - <u>Anzeige der Veranstaltung bei zuständiger Gesundheitsbehörde:</u> Nein - <u>Anzeige der Veranstaltung bei der zuständigen Ortspolizeibehörde:</u> Nein 	
Brandenburg	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	<p>Private Veranstaltungen oder private Zusammenkünfte sind nur von Personen eines Haushalts und maximal einer Person eines weiteren Haushalts gestattet, (§ 7 Abs. 5 VO)</p> <p>Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist jederzeit erlaubt zur Ausübung des Berufes (§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 VO).</p> <p><u>Rückfallregelung:</u> Bei festgestellter Überschreitung einer Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 200 Neuinfektionen mit dem</p>	<p>Vertriebspartnerveranstaltungen:</p> <p>Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 zeitgleich Anwesenden sind verboten, § 7 Abs. 2 Nr. 2 VO</p> <p>Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands:</u> Ja, § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 VO - <u>Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:</u> Ja, § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 VO - <u>Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzepts und Hinweis</u> 	<p>Siebte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 7. SARS-CoV-2-EindV) vom 6. März 2021 zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2021</p> <p>Geltung: 16.04.21-25.04.21</p>

			<p>Coronavirus je 100.000 Einwohner seit drei Tagen in Folge gilt für Veranstaltungen eine Begrenzung auf maximal Angehörigen eines Haushalts und höchstens einer weiteren Person eines anderen Haushalts; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen nicht mit, § 26 Abs. 2 Nr. 3 VO.</p>	<p><u>hierauf durch einen Aushang:</u> Ja, § 7 Abs. 2 S. 2 VO</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation:</u> Ja, § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 VO - <u>Nur sitzende Teilnahme an der Veranstaltung möglich:</u> Nein - <u>Anzeige der Veranstaltung bei zuständiger Gesundheitsbehörde:</u> Nein <p><u>Anzeige der Veranstaltung bei der zuständigen</u> <u>Ortspolizeibehörde:</u> Nein</p>	
Bremen	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	<p>Außerhalb der eigenen Wohnung nebst dem umfriedeten Besitztum:</p> <p>Private Veranstaltungen mit Personen aus zwei Hausständen und höchstens mit bis zu fünf Personen erlaubt, wobei Kinder bis zu einem Alter von 14 Jahre nicht mit einzurechnen sind, § 2 Abs. 1 VO.</p> <p>In Wohnungen nebst dem befriedeten Besitztum:</p> <p>Private Veranstaltungen mit Personen aus zwei Hausständen</p>	<p>Vertriebspartnerveranstaltungen:</p> <p>Sonstige Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel mit bis 100 gleichzeitig anwesenden Personen sind erlaubt, § 2 Abs. 2 VO.</p> <p>Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands:</u> ja (§ 2 Abs. 2) - <u>Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:</u> Nein 	<p>Fünfte Verordnung zur Änderung der Vierundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 16. April 2021</p> <p>Geltung: 17.04.21.-10.05.21</p>

			<p>und höchstens mit bis zu fünf Personen erlaubt, wobei Kinder bis zu einem Alter von 14 Jahre nicht mit einzurechnen sind, § 2a Abs. 1 VO.</p> <p><u>Rückfallregelung:</u> Bei festgestellter Überschreitung einer Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner innerhalb sieben Tagen gilt für Veranstaltungen eine Begrenzung auf maximal Angehörigen eines Haushalts und höchstens einer weiteren Person eines anderen Haushalts; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen nicht mit, § 22a Abs. 2 Nr. 1 VO.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzepts:</u> Ja (§ 2 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 bzw. Abs. 3 S. 2 HS 1, § 7 VO) - <u>Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation:</u> Ja, §§ 2 Abs. 2 S. 3 bzw. Abs. 3 S. 3, § 8 VO) - <u>Nur sitzende Teilnahme an der Veranstaltung möglich:</u> Nein - <u>Anzeige der Veranstaltung bei zuständiger Gesundheitsbehörde:</u> Nein <p><u>Anzeige der Veranstaltung bei der zuständigen Ortspolizeibehörde:</u> Nein</p> <p>Berufliche Treffen (Besprechungen etc.) sind gem. § 2 Abs. 5 Nr. 1 VO zulässig.</p>	
Hamburg	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	<p>Öffentliche Orte, privater Wohnraum und das dazugehörige befriedete Besitztum:</p> <p>Private Veranstaltungen mit Personen eines Haushalts und höchstens mit einer weiteren haushaltsfremden Person erlaubt, wobei Kinder bis zu einem Alter</p>	<p>Vertriebspartnerveranstaltungen: Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 50 Teilnehmern und im Freien mit bis zu 100 Teilnehmern unter den Vorgaben von § 9 Abs. 1 VO sind erlaubt (Bedingungen linke Spalte).</p>	<p>Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-</p>

		<p>Zurückhaltung dringend empfohlen.</p>	<p>von 14 Jahre nicht mit einzurechnen sind, § 4 a Abs. 2 VO.</p> <p>Außerhalb öffentlicher Orte, des Wohnraums und des dazugehörigen befriedeten, Besitztums:</p> <p>Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 50 Teilnehmern und im Freien mit bis zu 100 Teilnehmern unter den Vorgaben von § 9 Abs. 1 VO sind erlaubt.</p> <p>Bedingungen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands:</u> Ja (§§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 VO) - <u>Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:</u> Ja, Abnahme am Sitzplatz erlaubt (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 VO) - <u>Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzepts:</u> Ja (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, § 6 VO) - <u>Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation:</u> Ja (§ 9 Abs. 1 Nr. 3, § 7 VO) - <u>Das Tanzen ist untersagt</u> (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 VO) 		<p>Eindämmungsverordnung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (gültig ab 17. April 2021)</p> <p>Geltung: 17.04.21-02.05.21</p>
--	--	--	--	--	---

			<ul style="list-style-type: none"> - <u>Alkoholische Getränke unzulässig</u> (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 VO) - <u>Nur sitzende Teilnahme an der Veranstaltung möglich</u>: Nein - <u>Anzeige der Veranstaltung bei zuständiger Gesundheitsbehörde</u>: Nein - <u>Anzeige der Veranstaltung bei der zuständigen Ortspolizeibehörde</u>: Nein 		
Hessen	<p>Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.</p> <p>Möglichst ohne unmittelbaren persönlichen Kontakt (§ 6 Abs. 1 VO).</p>	<p>Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.</p> <p>Möglichst ohne unmittelbaren persönlichen Kontakt (§ 6 Abs. 1 VO).</p>	<p>Veranstaltungen im Direktvertrieb sind ausdrücklich untersagt (§ 1 Abs. 2b VO i. V. m. Auslegungshinweise, S. 8: „<i>Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit geselligem und vereinsbezogenen Charakter (z. B. Chor-, Orchester- und Bandproben, Aufführungen) können jedenfalls aufgrund der aktuellen pandemischen Lage nicht im besonderen öffentlichen Interesse stehen. Das Gleiche gilt für den Direktvertrieb von Produkten im Wege von „Partys“ und andere gesellige Verkaufsveranstaltungen.“)</i></p>	<p>Vertriebspartnerveranstaltungen sind wegen § 1 Abs. 2b VO untersagt.</p> <p>Möglich sind Treffen aus geschäftlichem Anlass (Besprechungen etc.) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen möglich: § 1 Abs. 2 Nr. 1 VO.</p> <p>Gemäß den Auslegungshinweisen zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 VO haben die Verantwortlichen weitergehende Schutzmaßnahmen zu ergreifen sowie deren Einhaltung sicherzustellen und zu überwachen. Während der Teilnahme an der Zusammenkunft ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene</p>	<p>Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung</p> <p>Geltung: 16.04.21 – 09.05.21</p> <p>Auslegungshinweise (Stand: 29.03.2020)</p>

				sind bei jeglichen Zusammentreffen zu beachten.	
Mecklenburg-Vorpommern	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Veranstaltungen sind untersagt, § 8 Abs. 1 S. 1 VO.	Vertriebspartnerveranstaltungen: Veranstaltungen sind untersagt, § 8 Abs. 1 S. 1 VO.	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäne-VO Vom 16. April 2021 Geltung: 17.04.21-11.05.21
Niedersachsen	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Veranstaltungen sind untersagt, § 9 Abs. 4 VO.	Veranstaltungen sind untersagt, § 9 Abs. 4 VO.	Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 27. März 2021 Geltung: 19.04.21 – 09.05.2021
NRW	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Nicht ausdrücklich in der VO geregelt. Hygienestandards des Direktvertriebs sind zu	Veranstaltungen sind untersagt (§ 13 Abs. 1 VO).	Veranstaltungen sind untersagt (§ 13 Abs. 1 VO).	Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

	dards des Direktvertriebs.	beachten. Zurückhaltung dringend empfohlen.			(Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 5. März 2021 In der ab dem 19. April 2021 gültigen Fassung Geltung: 19.04.21-26.04.21
Rheinland-Pfalz	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Ansammlung von Personen oder Veranstaltungen, die nicht unter die besonderen Ausnahmen fallen, sind untersagt, § 2 Abs. 8 VO.	Vertriebspartnerveranstaltungen: Wegen § 2 Abs. 8 VO untersagt. Treffen aus geschäftlichem Anlass (Besprechungen etc.) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen möglich: § 2 Abs. 2 Nr. 1 VO.	Achtzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (18. CoBeLVO) vom 20. März 2021 Geltung: 10.04.21 – 25.04.21
Saarland	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Im Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum: Lediglich „Zusammenkünfte“ von Angehörigen des eigenen Hausstands sowie Angehörigen eines zweiten Hausstands aus dem „familiären Bezugskreis“ zulässig, § 6 Abs. 1 VO.	Vertriebspartnerveranstaltungen: Erlaubt in geschlossenen Räumen mit nicht mehr als zehn Personen, § 6 Abs. 3 VO (Bedingungen linke Spalte).	Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 17. April 2021 Geltung: 19.04.21 – 25.04.21

			<p>Außerhalb des Wohnraums und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum:</p> <p>Sonstige Veranstaltungen erlaubt in geschlossenen Räumen mit nicht mehr als zehn Personen, § 6 Abs. 3 VO.</p> <p>Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands:</u> Ja (§ 6 Abs. 3 VO) - <u>Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:</u> Ja (§ 6 Abs. 3 VO) - <u>Mund-Nasen-Bedeckung kann am Sitzplatz abgenommen werden:</u> Nein (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 VO) - <u>Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzepts:</u> Ja (§ 6 Abs. 3 S. 3 VO) - <u>Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation:</u> Ja (§ 6 Abs. 3 S. 3 VO) - <u>Nur sitzende Teilnahme an der Veranstaltung möglich:</u> Nein 		
--	--	--	---	--	--

			<ul style="list-style-type: none"> - <u>Anzeige der Veranstaltung bei zuständiger Gesundheitsbehörde</u>: Nein - <u>Anzeige der Veranstaltung bei der zuständigen Ortspolizeibehörde</u>: Ja (§ 6 Abs. 3 S. 2 VO) 		
Sachsen	<p>Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.</p> <p>Die eigene Wohnung kann jederzeit zur Berufsausübung verlassen werden, §§ 2b Nr. 2, 2c Abs, 1 S. 2 Nr. 3 VO.</p>	<p>Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.</p> <p>Die eigene Wohnung kann jederzeit zur Berufsausübung verlassen werden, §§ 2b Nr. 2, 2c Abs, 1 S. 2 Nr. 3 VO.</p>	<p>Private Veranstaltungen oder private Zusammenkünfte sind nur von Personen eines Haushalts und Personen eines weiteren Hausstands gestattet; Dabei darf die Anzahl der Personen die Gesamtzahl von fünf Personen nicht überschreiten. Kinder unter 15 Jahren bleiben unberücksichtigt, §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 2 Nr. 20 VO.</p> <p><u>Öffnungsperspektive</u>: Bei festgestellter Unterschreitung einer Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner seit fünf Tagen in Folge gilt für Veranstaltungen eine Begrenzung auf maximal zehn Personen aus drei Haushalten; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 15 Jahre zählen nicht mit, § 8 b VO. <u>Rückfallregelung</u>: Bei festgestellter Überschreitung einer Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als</p>	<p>Vertriebspartnerveranstaltungen sind nur zulässig mit Angehörigen zweier Hausstände, weil § 4 Abs. 5 VO keine Ausnahme von der Kontaktbeschränkung nach § 3 Abs. 1 VO für berufliche Zusammenkünfte beinhaltet.</p>	<p>Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO vom 29. März 2021 (in der konsolidierten Fassung vom 16. April 2021)</p> <p>Geltung: 17.04.21 – 09.05.21</p>

			<p>100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner seit drei Tagen in Folge gilt für Veranstaltungen eine Begrenzung auf maximal Angehörigen eines Haushalts und höchstens einer weiteren Person eines anderen Haushalts; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen nicht mit</p> <p><i>Testpflicht für Selbständige mit direktem Kundenkontakt:</i> Alle Selbstständigen mit direktem Kundenkontakt sind ab dem 15. März 2021 verpflichtet, einmal wöchentlich eine Testung auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Die Testung muss die jeweils geltende Mindestanforderung des Robert Koch-Instituts erfüllen. Der Nachweis über die Testung ist für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren. Die Testpflicht gilt nur, soweit ausreichend Tests zur Verfügung stehen und deren Beschaffung zumutbar ist. § 3a Abs. VO Kundenkontakt bedeutet der unmittelbare physische Kontakt</p>	
--	--	--	---	--

			<p>beziehungsweise Kontakt mit tatsächlich persönlicher Begegnung bei der Ausübung beruflicher Tätigkeiten, die in Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes stehen (Gesetzesbegründung zu § 3a Abs. 2).</p> <p>In den amtlichen FAQ wird zudem erläutert:</p> <ul style="list-style-type: none">• <i>„Ausreichend ist ein Selbsttest, den der Selbständige an sich selbst vornehmen kann. Eine Liste der derzeit in Deutschland zugelassenen Schnelltests finden Sie auf der Website des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte. Wird statt des Selbsttests ein Schnelltest oder ein PCR-Test durchgeführt, ist damit die Testpflicht erfüllt.</i>• <i>Die Testpflicht gilt auch für Personen mit vollständigem Impfschutz, da nach derzeitigem Stand der Wissenschaft nicht ausgeschlossen werden kann, dass hierdurch eine Weiterübertragung des Virus dennoch möglich ist.</i>		
--	--	--	--	--	--

			<ul style="list-style-type: none"> • <i>Direkter Kundenkontakt ist auch das persönliche Zusammentreffen zwischen Selbstständigen mit anderen Personen, die eine Dienstleistung in Anspruch nehmen oder eine Ware kaufen wollen. Erforderlich ist ein Kontakt von »Angesicht zu Angesicht« unabhängig von der Zeitdauer.</i> • <i>Selbstständige können beispielsweise durch Verkaufsauskünfte, den Nachweis vergeblicher ernsthafter Bemühungen, Tests zu erwerben, oder die Dokumentation der Marktlage den Nachweis über die mangelnde Verfügbarkeit der Tests führen.</i> 		
Sachsen-Anhalt	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Im Reisegewerbe ist der Vertrieb von Lebensmitteln ausdrücklich zugelassen, § 7 Abs. 2 VO.	Veranstaltungen sind lediglich auf den familiären Bereich beschränkt. (§ 2 Abs. 6 VO).	Vertriebspartnerveranstaltungen: Berufliche Veranstaltungen sind erlaubt, § 2 Abs. 2 VO.	Elfte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Elfte SARS-

					<p>CoV-2-Eindämmungsverordnung – 11. SARS-CoV-2-EindV) vom 25. März 2021</p> <p>Verordnung zur Änderung der Elften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 16 April 2021</p> <p>Geltung: 17.04.21 – 09.05.2021</p>
Schleswig-Holstein	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Veranstaltungen sind untersagt, § 5 Abs. 1 VO.	Vertriebspartnerveranstaltungen: Veranstaltungen sind untersagt, § 5 Abs. 1 VO. Lediglich beruflich veranlasste Zusammenkünfte sind möglich, § 5 Abs. 2 Nr. 2 VO,	<p>Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2</p> <p>Geltung: 19.04.21-09.05.21</p>
Thüringen	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestan-	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten,	Veranstaltungen sind untersagt, § 13 VO.	Vertriebspartnerveranstaltungen: Veranstaltungen sind untersagt, § 13 VO.	Thüringer SARS-CoV-2 Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung

	<p>dards des Direktvertriebs.</p> <p>Die Wohnung kann jederzeit zur Wahrnehmung beruflicher Tätigkeiten verlassen werden (§ 3b Abs. 2 Nr. 7 VO).</p>	<p>erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.</p> <p>Die Wohnung kann jederzeit zur Wahrnehmung beruflicher Tätigkeiten verlassen werden (§ 3b Abs. 2 Nr. 7 VO).</p>			<p>Geltung: 01.04.21 – 24.04.21</p>
--	--	--	--	--	-------------------------------------

Stand: 18.04.2021

Haftungsausschluss:

Der Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V. (BDD) übernimmt keinerlei Gewähr für die Korrektheit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Im Vorfeld sollte mit der örtlichen Ordnungsbehörde im Einzelfall abgesprochen werden, inwieweit das Vorgehen örtlichen Satzungen und Verordnungen entgegensteht. Vor allem der unbestellte Vertreterbesuch wird zum Teil von Behörden als unzulässig angesehen. Haftungsansprüche gegen den BDD, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des BDD kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.